

Nr 32 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 17/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4a werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 3 lautet die Z 3:

„3. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes;“

1.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Die Anrechnung von jenen Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes (Abs 3 Z 3), die das Ausmaß von zwölf Monaten übersteigen, erfolgt auf schriftlichen Antrag des Beamten. Anträge sind unter Anfügung der für den Nachweis dieser Zeiten erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift bis spätestens zwölf Monate vor dem Lebensmonat, ab dessen Vollendung die Ruhestandsversetzung bewirkt werden kann, an die Dienstbehörde zu stellen.“

2. § 10a Abs 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Der infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens vom Dienst abwesende Beamte hat sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen. Eine solche Anordnung ist spätestens drei Monate nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst zu erteilen.

(3) Wenn es in den Fällen des Abs 1 und Abs 2 zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.“

3. Im § 14 Abs 1a lautet der dritte Satz: „Kann der Beamte den Urlaubstag auf Grund einer Verfügung gemäß § 14d nicht antreten, sind Dienstleistungen an diesem Tag nach § 101 Abs 2 Z 2 und 4a dieses Gesetzes oder § 30 Abs 2 Z 2 und 5a LB-GG abzugelten.“

4. Nach § 15i wird eingefügt:

„Wiedereingliederungsteilzeit

§ 15j

(1) Auf schriftlichen Antrag kann dem Beamten eine Wiedereingliederungsteilzeit für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu höchstens sechs Monaten gewährt werden, wenn

1. sich der Beamte mindestens sechs Wochen hindurch ununterbrochen im Krankenstand befunden hat (Anlassfall);
2. der Beamte bei Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit dienstfähig ist und die Wiedereingliederungsteilzeit aus arbeitsmedizinischer Sicht empfohlen wird;
3. ein von der Dienstbehörde unter Beiziehung eines Arbeitsmediziners erstellter Wiedereingliederungsplan vorliegt und
4. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit hat mindestens um ein Viertel und höchstens um die Hälfte des vor dem Anlassfall für den Beamten geltenden Zeitausmaßes (§ 12a Abs 1) zu erfolgen. Die neu festgelegte Wochendienstzeit darf zwölf Stunden nicht überschreiten.

(2) Eine Wiedereingliederungsteilzeit darf nicht gewährt werden für die Dauer

1. eines Beschäftigungsverbot nach den §§ 3 oder 5 MSchG;

2. einer Karenz nach dem MSchG oder nach dem VKG;
3. eines Präsenzdienstes gemäß § 19 des Wehrgesetzes 2001, eines Ausbildungsdienstes gemäß § 37 des Wehrgesetzes 2001 oder eines Zivildienstes gemäß § 6a des Zivildienstgesetzes.

(3) Die Wiedereingliederungsteilzeit muss spätestens einen Monat nach dem Ende des Anlassfalles (Abs 1 Z 1) angetreten werden. Wenn nach dem gemäß Abs 1 gewährten Zeitraum weiterhin die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit gegeben ist, kann einmalig eine Verlängerung für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu höchstens drei Monaten erfolgen. Nach dem Ende einer Wiedereingliederungsteilzeit kann eine neuerliche Teilbeschäftigung aus diesem Anlass frühestens nach Ablauf von 18 Monaten ab Dienstantritt gewährt werden.

(4) Während einer Wiedereingliederungsteilzeit darf der Beamte nicht zur Dienstleistung über die vereinbarte Wochendienstzeit hinaus (§ 12i Abs 3) herangezogen werden. Auch eine Änderung des aus Anlass der Wiedereingliederungsteilzeit festgelegten Dienstplanes (§ 12a) ist nicht zulässig. Die bezugsrechtlichen Folgen der Wiedereingliederungsteilzeit sind in den §§ 92a Abs 1a und 98 Abs 1a geregelt. Als Monatsbezug im Sinn der §§ 34 Abs 1, 48 Abs 2 und 120 gilt während einer Wiedereingliederungsteilzeit jener Monatsbezug, der dem Beamten im letzten Monat vor der Wiedereingliederungsteilzeit zugestanden ist.

(5) Dem Beamten kann auf schriftlichen Antrag eine vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit gewährt werden, wenn die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit nicht mehr gegeben ist. Der Zeitpunkt der Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit ist von der Dienstbehörde unter Bedachtnahme auf arbeitsmedizinische Gesichtspunkte und dienstliche Interessen festzulegen, wobei zwischen dem Einlangen des Antrages und dem Ende der Wiedereingliederungsteilzeit ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen muss.“

5. Im § 92 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 lautet die Z 2:

„2. bei teilbeschäftigten Beamten (§§ 12i, 12j und 15h dieses Gesetzes, §§ 15h oder 15i MSchG oder §§ 8 bzw 8a VKG);“

5.2. Im Abs 3 wird in der Z 1 das Zitat „§ 12i“ durch das Zitat „§ 12i, § 12j oder § 15h“ ersetzt.

5.3. Nach Abs 3b wird eingefügt:

„(3c) Während einer Wiedereingliederungsteilzeit gemäß § 15j gebühren dem Beamten Monatsbezüge in der im § 92a Abs 1a geregelten Höhe. Die Bezugsänderung am Ende der Wiedereingliederungsteilzeit wird abweichend von § 89 mit dem Tag der Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit wirksam.“

6. Im § 92a wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Zeiten einer Wiedereingliederungsteilzeit (§ 15j) gelten für die Berechnung der in Abs 1 genannten Dauer von 182 Kalendertagen als Dienstverhinderung und der Antritt des Dienstes im Rahmen der Wiedereingliederungsteilzeit gilt nicht als Wiederantritt des Dienstes im Sinn der Abs 2 und 3. Abweichend von Abs 1 gebühren dem Beamten nach einem Zeitraum von 182 Kalendertagen 85 % des im Abs 1 Z 1 und 2 geregelten Betrages.“

7. Im § 98 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 lautet die lit a:

„a) der Beamte nach den §§ 12i, 12j oder 15h teilbeschäftigt ist oder“

7.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Das Gebühren allfälliger pauschalierter Nebengebühren während einer Wiedereingliederungsteilzeit richtet sich nach § 92a Abs 1a.“

8. Im § 101 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Abs 2 lautet:

„(2) Die Sonn- und Feiertagsvergütung besteht:

1. bei Dienstleistungen an einem Sonn- und Feiertag aus der Grundvergütung nach § 99 Abs 3 und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 % und ab der neunten Stunde 200 % der Grundvergütung;

2. bei der Dienstleistung an einem Urlaubstag gemäß § 14 Abs 1a (persönlicher Feiertag) aus der im Abs 4a geregelten Abgeltung.“

8.2. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Bei einer Dienstleistung an einem Urlaubstag gemäß § 14 Abs 1a gebührt

1. für jede Stunde der Dienstleistung ein Zuschlag von 100 % der Grundvergütung (§ 99 Abs 3),

2. für jede Stunde der Mehrdienstleistung zusätzlich die Grundvergütung (§ 99 Abs 3).

Diese Abgeltung gebührt abweichend von § 75 Abs 5 auch Beamten, die Verwendungszulagen nach § 75 Abs 1 Z 3 beziehen, und auch für Dienstleistungen teilbeschäftigter Beamter (Abs 2a). Die Dienstleistung an einem solchen Urlaubstag gilt abweichend von Abs 3 auch bei Beamten im Schicht- und Wechseldienst nicht als Werktagsdienst; Abs 4 findet keine Anwendung.“

9. Im § 136 wird angefügt:

„(14) § 4a Abs 3 und 3a, § 10a Abs 2 und 3, § 14 Abs 1a, § 15j, § 92 Abs 1, 3 und 3c, § 92a Abs 1a, 98 Abs 1 und § 101 Abs 2 und 4a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. § 101 Abs 2 und 4a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 findet auch auf alle Beamten im Schicht- und Wechseldienst sowie auf teilbeschäftigte Beamte Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einem Urlaubstag gemäß § 14 Abs 1a (persönlicher Feiertag) Dienst geleistet haben.

(15) Für Versetzungen in den Ruhestand innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten des § 4a Abs 3 und 3a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 gilt ein Antrag gemäß § 4a Abs 3a auch dann als fristgerecht gestellt, wenn der Beamte ihn gemeinsam mit der Erklärung zur Versetzung in den Ruhestand oder während des laufenden Verfahrens zur Versetzung in den Ruhestand stellt.“

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 17/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 21 betreffende Zeile lautet:

„§ 21 Dienstverhinderung und ärztliche Untersuchung“

1.2. Nach der den § 22a betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 22b Wiedereingliederungsteilzeit“

2. § 21 lautet:

„Dienstverhinderung und ärztliche Untersuchung

§ 21

(1) Ist ein Vertragsbediensteter durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, hat er dies ohne Verzug seinem Vorgesetzten anzuzeigen und auf dessen Verlangen den Grund der Verhinderung zu bescheinigen.

(2) Der infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens vom Dienst abwesende Vertragsbedienstete hat seinem Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Dienstverhinderung und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen, wenn er dem Dienst länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder der Vorgesetzte oder der Leiter der Dienststelle es verlangt. Der Vertragsbedienstete hat sich auf Anordnung des Dienstgebers einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen. Eine solche Anordnung ist spätestens drei Monate nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst zu erteilen.

(3) Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung des Vertragsbediensteten, hat sich dieser unabhängig vom Bestehen einer Dienstverhinderung auf Anordnung des Dienstgebers einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(4) Wenn es in den Fällen des Abs 2 und Abs 3 zur zuverlässigen Beurteilung des Gesundheitszustandes erforderlich ist, kann der Amtsarzt Fachärzte heranziehen.

(5) Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf seine Bezüge bzw sein Monatseinkommen, es sei denn, er macht glaubhaft, dass der Erfüllung dieser Verpflichtung unabwendbare Hindernisse entgegengestanden sind.“

3. Nach § 22a wird eingefügt:

„Wiedereingliederungsteilzeit

§ 22b

(1) Eine Wiedereingliederungsteilzeit für die Dauer von einem Monat bis zu höchstens sechs Monaten kann der Vertragsbedienstete mit dem Dienstgeber vereinbaren, wenn

1. sich der Vertragsbedienstete mindestens sechs Wochen hindurch ununterbrochen im Krankenstand befunden hat (Anlassfall);
2. das Dienstverhältnis vor Beginn des Krankenstandes ununterbrochen drei Monate gedauert hat;
3. der Vertragsbedienstete bei Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit dienstfähig ist und die Wiedereingliederungsteilzeit aus arbeitsmedizinischer Sicht empfohlen wird;
4. ein vom Dienstgeber unter Beiziehung eines Arbeitsmediziners erstellter Wiedereingliederungsplan vorliegt;
5. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Wiedereingliederungsteilzeit darf nicht vereinbart werden für die Dauer

1. eines Beschäftigungsverbot nach den §§ 3 oder 5 MSchG;
2. einer Karenz nach dem MSchG oder nach dem VKG;
3. eines Präsenzdienstes gemäß § 19 des Wehrgesetzes 2001, eines Ausbildungsdienstes gemäß § 37 des Wehrgesetzes 2001 oder eines Zivildienstes gemäß § 6a des Zivildienstgesetzes;
4. einer Altersteilzeit gemäß § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

(3) Die Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte beinhalten; die vereinbarte Wochendienstzeit darf zwölf Stunden nicht unterschreiten. Das dem Vertragsbediensteten gebührende Monatsentgelt bzw Monatsentkommen muss über jenem Betrag liegen, bis zu dem Arbeitnehmer nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen als geringfügig beschäftigt gelten. Nach dem Ende einer Wiedereingliederungsteilzeit kann eine neuerliche Vereinbarung gemäß Abs 1 frühestens nach Ablauf von 18 Monaten erfolgen.

(4) Die Entlohnung während der Wiedereingliederungsteilzeit richtet sich nach der vereinbarten Arbeitszeit (§ 55 L-VBG und § 20 Abs 3 LB-GG). Während einer Wiedereingliederungsteilzeit darf der Dienstgeber weder eine Arbeitsleistung über die vereinbarte Wochendienstzeit noch eine Änderung der vereinbarten Lage der Dienstzeit anordnen.

(5) Die Wiedereingliederungsteilzeit kann frühestens mit dem auf die Zustellung der Mitteilung über die Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes nach § 84 Abs 1 B-KUVG iVm § 143d ASVG folgenden Tag beginnen und muss spätestens einen Monat nach dem Ende des Anlassfalles (Abs 1 Z 1) angetreten werden. Wenn nach dem gemäß Abs 1 vereinbarten Zeitraum weiterhin die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit gegeben ist, kann einmalig eine Verlängerung für die Dauer von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten vereinbart werden. Der Vertragsbedienstete kann eine vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen Wochendienstzeit schriftlich verlangen, wenn die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit nicht mehr gegeben ist. Die Rückkehr darf frühestens drei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beendigungswunsches der Wiedereingliederungsteilzeit an den Dienstgeber erfolgen. Entfällt der Anspruch auf Auszahlung des Wiedereingliederungsgeldes, endet die Wiedereingliederungsteilzeit mit dem der Entziehung des Wiedereingliederungsgeldes folgenden Tag.

(6) Wird das Dienstverhältnis während der Wiedereingliederungsteilzeit durch vorzeitigen Austritt auf Grund eines Verschuldens des Dienstgebers beendet, ist bei der Berechnung des Ersatzanspruchs im Sinn des § 50 Abs 3 das vor der Wiedereingliederungsteilzeit gebührende Entgelt bzw Einkommen zugrunde zu legen.“

4. Im § 27 Abs 1a lautet der dritte Satz: „Kann der Vertragsbedienstete den Urlaubstag auf Grund einer Verfügung gemäß § 31 nicht antreten, sind Dienstleistungen an diesem Tag nach § 101 Abs 2 Z 2 und Abs 4a L-BG bzw § 30 Abs 2 Z 2 und Abs 5a LB-GG abzugelten.“

5. § 70 Abs 10a lautet:

„(10a) Bei Vertragsbediensteten in Karenz, im Karenzurlaub oder in Wiedereingliederungsteilzeit ist das letzte vor Beginn der Maßnahme gebührende Monatsentgelt bzw das letzte solche Monatseinkommen für die Berechnung der Abfertigung maßgeblich.“

6. Im § 87 wird angefügt:

„(12) Die §§ 21, 22b, 27 Abs 1a und 70 Abs 10a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Artikel III

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, LGBl Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 1/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 3 lautet die Z 1:

„1. deren regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 12i, 12j und 15h L-BG oder den §§ 22 bis 22b oder 41b L-VBG herabgesetzt worden ist oder“.

1.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(3a) Während einer Wiedereingliederungsteilzeit gemäß § 15j L-BG gebühren Beamtinnen und Beamten Monatsbezüge in der im § 22 Abs 1a regelten Höhe.“

2. Im § 22 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Zeiten einer Wiedereingliederungsteilzeit (§ 15j L-BG) gelten für die Berechnung der in Abs 1 genannten Dauer von 182 Kalendertagen als Dienstverhinderung und der Antritt des Dienstes im Rahmen der Wiedereingliederungsteilzeit gilt nicht als Wiederantritt des Dienstes im Sinn der Abs 2 und 3. Abweichend von Abs 1 gebühren Beamtinnen und Beamten nach einem Zeitraum von 182 Kalendertagen 85 % des im Abs 1 Z 1 und 2 regelten Betrages.“

3. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 lautet die Z 1:

„1. nach den §§ 12i oder 12j L-BG bzw den §§ 22 bis 22b L-VBG teilbeschäftigt sind;“

3.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Bei Beamtinnen und Beamten richtet sich das Gebühren pauschalierter Nebengebühren während einer Wiedereingliederungsteilzeit nach § 22 Abs 1a.“

4. Im § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 2 lautet:

„(2) Die Sonn- und Feiertagsvergütung besteht:

1. bei Dienstleistungen an einem Sonn- oder Feiertag aus der Grundvergütung nach § 29 Abs 3 und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 % und ab der neunten Stunde 200 % der Grundvergütung;
2. bei der Dienstleistung an einem Urlaubstag gemäß § 27 Abs 1a L-VBG oder § 14 Abs 1a L-BG (persönlicher Feiertag) aus der im Abs 5a regelten Abgeltung.“

4.2. Nach Abs 5 wird eingefügt:

„(5a) Bei einer Dienstleistung an einem Urlaubstag gemäß § 27 Abs 1a L-VBG oder § 14 Abs 1a L-BG gebührt

1. für jede Stunde der Dienstleistung ein Zuschlag von 100 % der Grundvergütung (§ 29 Abs 3),
2. für jede Stunde der Mehrdienstleistung zusätzlich die Grundvergütung (§ 29 Abs 3).

Die Dienstleistung an einem solchen Urlaubstag gilt abweichend von Abs 3 auch bei Bediensteten im Schicht- und Wechseldienst nicht als Werktagdienst. Abs 4 findet keine Anwendung.“

5. Im § 48 erhält der zweite Abs 3 die Absatzbezeichnung „(4)“ und wird angefügt:

„(5) Die §§ 20 Abs 3 und 3a, 22 Abs 1a, 28 Abs 1 und 30 Abs 2 und 5a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. § 30 Abs 2 und 5a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 findet auch auf alle Bediensteten im Schicht- und Wechseldienst sowie auf teilbeschäftigte Bedienstete Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einem Urlaubstag gemäß § 27 Abs 1a L-VBG oder § 14 Abs 1a L-BG (persönlicher Feiertag) Dienst geleistet haben.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Vorlage sieht Änderungen zu folgenden Regelungsschwerpunkten vor:

- die verbesserte Anrechnung von Präsenzdienstzeiten als beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit;
- die Einführung der Wiedereingliederungsteilzeit für Landesbedienstete;
- Klarstellungen und eine Angleichung der Rechtslage zwischen Vertragsbediensteten einerseits und Beamtinnen bzw Beamten andererseits im Zusammenhang mit Dienstverhinderungen und daraus resultierenden ärztlichen Untersuchungen;
- die Neuregelung der besoldungsrechtlichen Folgen einer Dienstleistung am sog „persönlichen Feiertag“.

Beamtinnen und Beamte mit **langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit** können gemäß § 4 L-BG bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden. Zu dieser beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen derzeit Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder Zivildienstgesetz 1986 nur bis im Höchstausmaß von 12 Monaten. Diese Anrechnung soll in Hinkunft zeitlich unbeschränkt möglich sein.

Die Bestimmungen über die **Wiedereingliederungsteilzeit** beruhen auf bundesgesetzlichen Regelungsvorbildern (§ 13a AVRAG, § 20c VBG und § 50f BDG 1979). Damit soll ebenso wie in privaten Dienstverhältnissen oder im Bundesdienst nach langen Krankenständen ein nach arbeitsmedizinischen Gesichtspunkten gestalteter Wiedereinstieg in die berufliche Tätigkeit ermöglicht werden. Bei Vertragsbediensteten gebührt bei solchen Maßnahmen gemäß § 143d ASVG ein Wiedereingliederungsgeld als Ergänzung zum aliquot zustehenden Entgelt aus der Teilzeitbeschäftigung.

Für Beamtinnen und Beamte soll die Möglichkeit des medizinisch betreuten Wiedereinstiegs nach dem Vorbild des § 50f BDG 1979 geschaffen werden. Als finanzieller Anreiz für die Inanspruchnahme einer solchen Maßnahme ist dabei vorgesehen, dass die nach Ablauf von 182 Kalendertagen – gerechnet ab dem ersten Tag der Dienstverhinderung – gebührende Bezugsfortzahlung nicht 80%, sondern 85 % der Anspruchsgrundlage (§ 92a Abs 1 L-BG) betragen soll.

Die Bestimmungen über die **Nachweispflichten bei Dienstverhinderungen und die Rahmenbedingungen von ärztlichen Untersuchungen** sind derzeit für Vertragsbedienstete (§ 21 L-VBG) und für Beamtinnen und Beamte (§§ 10 und 10a L-BG) unterschiedlich geregelt, ohne dass dafür in jedem Fall eine sachliche Begründung erkennbar wäre. Im Entwurf ist daher vorgesehen, die Bestimmungen inhaltlich weitgehend anzugleichen und überdies den Bedürfnissen der Praxis entsprechend zu modifizieren. So soll etwa die im § 10a Abs 2 L-BG derzeit vorgesehene verpflichtende Wiederholung der ärztlichen Untersuchung entfallen und überdies klargestellt werden, dass die Beiziehung von Fachärztinnen bzw Fachärzten sowohl bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit als auch bei der Prüfung des Gesundheitszustandes bei Krankheiten oder nach Unfällen möglich ist.

Für die Abgeltung von **Dienstleistungen an einem „persönlichen Feiertag“** wird eine Präzisierung vorgeschlagen, die bewirkt, dass für alle Bediensteten unabhängig vom Beschäftigungsausmaß oder dem zugrundeliegenden Dienstzeitmodell (Schicht- oder Wechseldienst) ein Zuschlag von 100 % der Grundvergütung (bzw bei Mehrdienstleistungen die Grundvergütung und der Zuschlag) gebührt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Vorgaben.

4. Kosten:

Kostenfolgen in relevantem Ausmaß können für das Land durch die neu geschaffene Möglichkeit der Wiedereingliederungsteilzeit entstehen. Auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Folgen (Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld bei Vertragsbediensteten) können auch Mehrkosten für den betroffenen Sozialversicherungsträger entstehen. Auch die verstärkte Berücksichtigung von Präsenzdienstzeiten bei der Ermittlung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit kann zu Mehrausgaben für das Land führen.

Da nicht prognostiziert werden kann, wie viele Bedienstete von der neu geschaffenen Möglichkeit der **Wiedereingliederungsteilzeit** Gebrauch machen werden, ist keine tragfähige Abschätzung der Kostenfolgen möglich. Dem Aufwand für die Gewährung der Teilzeitarbeit und deren arbeitsmedizinische Begleitung stehen die erhofften positiven Auswirkungen für die Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit durch die Bedienstete oder den Bediensteten entgegen, so dass im besten Fall sowohl für den Dienst-

geber als auch für den Träger der Kranken- und Pensionsversicherung eine Kosteneinsparung resultieren kann.

Zur **verbesserten Anrechnung der Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten** hat eine stichprobenartige Untersuchung gezeigt, dass die in Frage stehenden Zeiten von der Pensionsversicherungsanstalt als Ersatzmonate qualifiziert und gemäß §§ 308, 309 ASVG Überweisungsbeträge an das Land Salzburg geleistet wurden. Für Ersatzmonate sind jedoch geringere Überweisungsbeträge zu leisten (bis zum 31.1.2016 1 % der Berechnungsgrundlage, ab dem 1.2.2016 3,25 % der Berechnungsgrundlage) als für Beitragsmonate (bis zum 31.1.2016 7 % der Berechnungsgrundlage, ab dem 1.2.2016 22,8 % der Berechnungsgrundlage). Daher führen die früheren Pensionsansprüche der Bediensteten um durchschnittlich ca sechseinhalb Monate und die daraus resultierenden Nachbesetzungen zu Mehrkosten für das Land. Stichprobenmäßigen Berechnungen zufolge belaufen sich die Kosten für die im Durchschnitt sechseinhalb Monate frühere Ruhestandsversetzung pro Mitarbeiter auf circa 37.500 €. Die Kosten für die früheren Nachbesetzungen sind nicht bezifferbar.

Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften sind durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Die Novellierungsvorschläge wurden überwiegend begrüßt, kritische Anmerkungen kamen vom Zentralausschuss der Personalvertretung der Landesbediensteten. Abgelehnt wurde die Berücksichtigung wichtiger dienstlicher Interessen bei der Gewährung der Wiedereingliederungsteilzeit, die Entlohnung während des Zeitraums dieser Teilbeschäftigungsform sollte nach der Vorstellung der Personalvertretung 100 % des Letztbezuges betragen. Diesen Forderungen wird in der Vorlage nicht Rechnung getragen, da im öffentlichen Dienst, der den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet ist, wichtige dienstliche Interessen bei keiner Entscheidung außer Betracht bleiben können. Die Gewährung ungekürzter Bezüge bei teilbeschäftigten Bediensteten ist ebenfalls ausgeschlossen, da dies Bedienstete, deren Dienstzeit aus anderen Überlegungen (zB im Rahmen der Familienhospizkarenz) gekürzt wird, grob benachteiligen würde und überdies bei Vertragsbediensteten als Ausgleich für Entgeltseinbußen nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen das Wiedereingliederungsgeld gewährt wird (vgl dazu die Erläuterungen zu Art II Z 3).

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I Z 1:

Beamtinnen und Beamte mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit können gemäß § 4 Abs 1 Z 2 L-BG bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden. Zu dieser beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen derzeit Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes nach dem Wehrgesetz 2001 oder Zivildienstgesetz 1986 nur bis im Höchstausmaß von 12 Monaten. Auf Bundesebene bestand ursprünglich im § 236b BDG 1979 ebenfalls eine Limitierung auf 12 Monate, diese wurde jedoch mit dem Gesetz BGBl I Nr 71/2003 auf 30 Monate erhöht; seit dem Inkrafttreten des Gesetzes BGBl I Nr 113/2017 zählen sämtliche Präsenz- und Zivildienstzeiten ohne zeitliches Limit als beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit. Im Ausschussbericht des Nationalrates (BlgNR 1764 XXV. GP; abrufbar unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01764/fname_643507.pdf) wird dazu ausgeführt: „Da in der Vergangenheit der Präsenzdienst als freiwillig verlängerter Grundwehrdiener bzw als Zeitsoldat bedeutend über den Zeitraum von 30 Monaten hinaus geleistet wurde, soll nunmehr auf vielfache Forderung der Betroffenen, aber auch der Gewerkschaften eine Erweiterung der Anrechnung dieser Präsenzdienstzeiten als beitragsgedeckte Zeiten erfolgen. Die vorgeschlagene Änderung soll in gleicher Weise wie die diesbezüglichen Bestrebungen im ASVG erfolgen. Bezüglich des Zivildienstes wird diese Änderung mangels außerordentlicher Einsätze (im Katastrophenfall) keine Relevanz entfalten.“

Der Salzburger Landtag hat sich in einer EntschlieÙung vom 30. Jänner 2019, BlgLT 196 2. Sess 16. GP, dafür ausgesprochen, die Bundesrechtslage auch für Beamtinnen und Beamte des Landes, der Stadt Salzburg und der Gemeinden herzustellen. In den Landgemeinden werden jedoch bereits seit vielen Jahren keine öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr abgeschlossen, der intendierten Regelung käme daher dort keine praktische Bedeutung zu. Für Beamtinnen und Beamte der Stadt Salzburg soll die Aufhebung der zeitlichen Beschränkung in einem gesonderten Vorhaben erfolgen, so dass zur raschen Umsetzung der Landtagsinitiative derzeit nur eine Änderung für Landesbeamtinnen und -beamte vorgeschlagen wird.

Im Entwurf ist daher vorgesehen, dass für Landesbeamtinnen und -beamte jede zeitliche Begrenzung für die Anrechnung der Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten als beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit entfallen soll. Da nicht sichergestellt werden kann, dass die Dienstbehörde in allen Fällen über die erforder-

derlichen Informationen und Nachweise über diese Zeiträume verfügt, wird ein Antragsverfahren vorgeschlagen.

Zu Art I Z 2:

Derzeit ist vorgesehen, dass ärztliche Untersuchungen bei längeren Krankenständen zwingend im Abstand von drei Monaten zu wiederholen sind. Die Wiederholungen sollen entfallen, da die Dienstbehörde nach Einholung der ersten ärztlichen Stellungnahme zur Abklärung der voraussichtlichen Dauer des Krankenstandes bis zu einer allfälligen Einholung eines medizinischen Gutachtens zur Frage der Dienstfähigkeit grundsätzlich keine weiteren ärztlichen Stellungnahmen benötigt und die Erfahrung gezeigt hat, dass die regelmäßige ärztliche Vorstellung eine Belastung für die Bediensteten darstellen kann, die es zu vermeiden gilt. Durch den Entfall dieses Erfordernisses kann nicht zuletzt der amtsärztliche Dienst entlastet werden.

Bisher konnte dem Gesetz nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit entnommen werden, ob Fachärztinnen und Fachärzte sowohl bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit (§ 10a Abs 1 L-BG) als auch bei der Prüfung des Gesundheitszustandes infolge Krankheit, Unfall oder Gebrechen (§ 10a Abs 2 L-BG) herangezogen werden können. Daher wird im neuen § 10a Abs 3 L-BG eine klarere Formulierung vorgeschlagen.

Zu Art I Z 3 und 8:

Die Einführung des sog „persönlichen Feiertages“ durch das Gesetz LGBl Nr 17/2019 in Form eines einseitig von der oder dem Bediensteten bestimmten Urlaubstages hat zu Unklarheiten über die besoldungsrechtliche Abgeltung von angeordneten Dienstleistungen an diesem Urlaubstag geführt. In Angleichung an das bundesrechtliche Regelungsvorbild im § 7a des Arbeitsruhegesetzes wird daher vorgeschlagen, einen für alle Bediensteten geltenden Zuschlag in der Höhe von 100 % der (für die Abgeltung von Über- bzw Mehrstunden maßgeblichen) Grundvergütung vorzusehen. Bei Mehrdienstleistungen gebührt zusätzlich noch die Grundvergütung selbst.

Im Unterschied zur „klassischen“ Sonn- und Feiertagsvergütung soll dieser Zuschlag auch Beziehern einer Verwendungsabgeltung oder Bediensteten im Schicht- und Wechseldienst gebühren und auch bei Teilbeschäftigung in gleicher Höhe ausbezahlt werden.

Auch für bereits erbrachte Dienstleistungen von Bediensteten im Schicht- und Wechseldienst sowie teilbeschäftigten Bediensteten soll die im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage großzügigere Abgeltung gebühren, um eine Schlechterstellung dieser Bedienstetengruppen zu vermeiden. Daher wird im § 136 Abs 14 (Art I Z 9) eine partielle Rückwirkung dieser Bestimmung vorgeschlagen.

Zu Art I Z 4:

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sehen die Einführung einer Wiedereingliederungsteilzeit für Beamtinnen und Beamte nach dem Muster von § 50f BDG 1979 vor. Die arbeitsmedizinischen Zuständigkeiten werden bei der oder dem nach § 45 Abs 4 Bediensteten-Schutzgesetz bzw nach § 79 ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz (in den Betrieben) bestellten Arbeitsmedizinerin oder Arbeitsmediziner gebündelt. Diese müssen auch der Erstellung des Wiedereingliederungsplans beigezogen werden und die Maßnahme der Wiedereingliederungsteilzeit im konkreten Einzelfall ausdrücklich befürworten.

Beamtinnen und Beamte können von der neuen Möglichkeit der Wiedereingliederungsteilzeit nur dann Gebrauch machen, wenn sie aus ärztlicher Sicht als dienstfähig beurteilt werden. In dienstrechtlicher Sicht sind alle für teilbeschäftigte Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen anzuwenden (zB ändert sich das Urlaubsausmaß, § 13b Abs 1 Z 1 L-BG). Unabhängig davon orientieren sich die besoldungsrechtlichen Folgen einer solchen Teilbeschäftigung an der für die Dienstverhinderung geltenden Regelungen (vgl die Erläuterungen zu Art I Z 6).

§ 15j Abs 3 L-BG berücksichtigt auch eine auf Bundesebene mit dem Gesetz BGBl I Nr 54/2018 vorgenommene Änderung im § 13a AVRAG, mit der die Möglichkeit geschaffen wurde, die Wiedereingliederungsteilzeit bis zum Ende eines Monats nach dem zumindest sechswöchigen Krankenstand anzutreten. Dadurch kann die Wiedereingliederungsteilzeit nicht nur im unmittelbaren Anschluss an den Krankenstand, sondern auch zu einem späteren Zeitpunkt als Maßnahme ergriffen werden, um Bediensteten, die ihre Arbeits- und Einsatzkraft zunächst höher einschätzen und einen Arbeitsversuch unternehmen, beim Neueinstieg in das Arbeitsleben zu helfen.

Zu Art I Z 5 und 7:

Die verschiedenen Möglichkeiten und Anlassfälle, die zu einer Teilbeschäftigung führen können, werden bei der Regelung der bezugsrechtlichen Folgen (Monatsbezug und Nebengebühren) deutlicher als bisher geregelt. Dienstrechtlich vorgesehen sind neben der allgemeinen Teilbeschäftigungsmöglichkeit des § 12i L-BG die Pflegeteilzeit (§ 12j L-BG), die Teilbeschäftigung im Rahmen einer Familienhospizfreistellung

(§ 15h L-BG) und die Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG bzw dem VKG. Die neu vorgesehene Wiedereingliederungsteilzeit soll besoldungsrechtlich im Rahmen der Bestimmungen über die Dienstverhinderung geregelt werden, darauf weist der neu vorgesehene § 92 Abs 3c L-BG hin.

Zu Art I Z 6:

Entsprechend dem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild (§ 13c Abs 2a des Gehaltsgesetzes 1956) sollen auch im Landesdienst Zeiten der Wiedereingliederungsteilzeit bei Beamtinnen und Beamten besoldungsrechtlich als Zeiten der Dienstverhinderung gelten. Im Unterschied zu dem für Vertragsbedienstete geltenden Besoldungsrecht und auch im Unterschied zu den besoldungsrechtlichen Konsequenzen sonstiger Teilbeschäftigungen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis führt die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit daher nicht zu einer aliquoten Bezugskürzung, sondern lediglich zu einer Kürzung in einem einheitlich festgelegten Ausmaß nach einer Dauer von sechs Monaten ab Beginn des Krankenstandes. Im Bundesrecht erhalten Beamtinnen und Beamte nach diesem Zeitraum 80 % der Bemessungsgrundlage weiterbezahlt, im Landesdienst werden 85 % vorgeschlagen, um einen Anreiz für die Inanspruchnahme dieser Beschäftigungsmöglichkeit zu schaffen.

Die weitere Auszahlung von Nebengebühren richtet sich nach § 98 L-BG (Z 6), der die Wiedereingliederungsteilzeit den sonstigen Teilbeschäftigungsmöglichkeiten gleichstellt.

Zu Art I Z 9:

Die Bestimmungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten. Für bereits erbrachte Dienstleistungen am persönlichen Feiertag soll ebenfalls die durch dieses Gesetz teilweise erhöhte Abgeltung gebühren, daher ist eine partielle Rückwirkung von § 101 Abs 2 und 4a für Bedienstete im Schicht- und Wechseldienst und für teilbeschäftigte Bedienstete vorgesehen.

Zu Art II Z 1:

Die Änderungen werden auch im Inhaltsverzeichnis nachvollzogen.

Zu Art II Z 2:

Die für Vertragsbedienstete geltenden Bestimmungen über Dienstpflichten im Zusammenhang mit Dienstverhinderungen sollen so weit als möglich an jene der Beamtinnen und Beamten (§§ 10 und 10a L-BG) angeglichen werden, da die bisher bestehenden Detailunterschiede die Vollziehung unnötig erschweren und auch für die Betroffenen nicht nachvollziehbar sind. Auch für Vertragsbedienstete soll daher in Zukunft bei Krankenständen die Verpflichtung gelten, nach einer Dauer von drei Tagen eine ärztliche Bestätigung über das Vorliegen der Krankheit bzw eines Unfalls vorzulegen und sich auch dann, wenn kein Krankenstand vorliegt, aber Zweifel an der Dienstfähigkeit bestehen, einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die amtsärztlichen Untersuchungen können bei Bedarf auch unter Beiziehung von Fachärztinnen oder Fachärzten erfolgen.

Zu Art II Z 3:

§ 143d ASVG in der Fassung des Wiedereingliederungsteilzeitgesetzes, BGBl I Nr 30/2017, regelt Anspruchsvoraussetzungen und Höhe des in privaten Dienstverhältnissen ab dem 1. Juli 2017 gebührenden Wiedereingliederungsgeldes nach langen Krankenständen. Diese Geldleistung ergänzt das entsprechend der Arbeitszeitreduktion aliquot zustehende Entgelt aus der Teilzeitbeschäftigung und wird in Prozentsätzen des erhöhten Krankengeldes gemäß § 141 Abs 2 ASVG berechnet. Gemäß § 84 B-KUVG findet diese Bestimmung auch auf Vertragsbedienstete des Landes Anwendung, wenn dienstrechtlich eine spezifische Teilzeitregelung zum Zweck der Wiedereingliederung vorgesehen ist. Im Unterschied zur Gewährung des Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeldes, die nach den §§ 26 und 26a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 gewährt werden können, ist es nicht erforderlich, dass diese landesgesetzlichen Dienstrechtsbestimmungen einem bundesgesetzlichen Regelungsvorbild (im Fall des Wiedereingliederungsgeldes dem § 13a AVRAG) gleichartig sein müssen, es reicht daher aus, wenn die für das Ziel der Wiedereingliederung in das Arbeitsleben wesentlichen Elemente angeordnet werden. Als solche wesentlichen Elemente werden gesehen:

- das Vorliegen eines längeren Krankenstandes (mindestens sechs Wochen);
- eine bestimmte Mindestdauer des Dienstverhältnisses (mindestens drei Monate);
- eine zeitliche Begrenzung der vereinbarten Teilzeit (zwischen einem Monat und sechs Monaten) und die Festlegung eines Rahmens für das Ausmaß der Verkürzung der regelmäßigen Wochendienstzeit;
- die arbeitsmedizinische Betreuung der Wiedereingliederungsmaßnahmen.

Der neu vorgeschlagene § 22b L-VBG enthält die erforderlichen Bestimmungen. Im Unterschied zum Besoldungsrecht der Beamtinnen und Beamten (Art I des Entwurfes) finden auf die Entlohnung bei Vertragsbediensteten die allgemeine Kürzungsbestimmung des § 55 L-VBG bzw des § 20 LB-GG Anwen-

dung, dh das Monatsentgelt (das Monatseinkommen) entspricht aliquot der vereinbarten regelmäßigen Wochendienstzeit.

Zu Art II Z 4:

Die Neuregelung übernimmt den gemäß § 7a des Arbeitsruhegesetzes für die Privatwirtschaft geltenden Rechtsbestand auch für Vertragsbedienstete des Landes, denen ebenfalls ein einheitlicher 100 %-Zuschlag für jede Arbeitsstunde gebühren soll (vgl auch die Erläuterungen zu Art I Z 3 und 8).

Zu Art II Z 5:

Endet ein Dienstverhältnis während der Wiedereingliederungsteilzeit, soll der oder dem betroffenen Bediensteten daraus kein finanzieller Nachteil entstehen. Bemessungsgrundlage für die Abfertigung ist daher das Monatsentgelt bzw das Monatseinkommen vor dem Beginn der Teilzeit, vergleichbar der bereits jetzt bestehenden Regelung für karenzierte Bedienstete.

Zu Art II Z 6:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Zu Art III Z 1 bis 5:

Die besoldungsrechtlichen Konsequenzen einer Wiedereingliederungsteilzeit und die Klarstellungen im Zusammenhang mit der Entlohnung von Dienstleistungen am persönlichen Feiertag werden auch im Landesbediensteten-Gehaltsgesetz geregelt.

Wie bereits in den Erläuterungen zu den Art I und II ausgeführt, sind die besoldungsrechtlichen Folgen der Wiedereingliederungsteilzeit unterschiedlich für Beamtinnen und Beamte einerseits und für Vertragsbedienstete andererseits, daher wird für Vertragsbedienstete in der Z 1.1 lediglich die aliquote Kürzung der Bezüge angeordnet, während sich in den Z 1.2 und 2 die beamtenspezifischen Bestimmungen finden, die auf einer Wertung der Wiedereingliederungsteilzeit als Dienstverhinderung beruhen.

Art III Z 4 enthält die bereits zu Art I Z 3 und 8 erläuterte Präzisierung der Entlohnung von Dienstleistungen am einseitig bestimmten Urlaubstag. Im Landesdienst soll in diesen Fällen einheitlich ein 100 %-Zuschlag der Grundvergütung für die regulär zu leistenden Dienststunden und im Falle von Mehrdienstleistungen (§ 12b L-BG) zusätzlich die Grundvergütung gebühren. Zur partiellen Rückwirkung vgl die Erläuterungen zu Art I Z 9.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987

Sonderbestimmungen für Beamte mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit

Sonderbestimmungen für Beamte mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit

§ 4a

§ 4a

(1) und (2) ...

(1) und (2) ...

(3) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinn des Abs 1 und 2 zählen:

(3) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinn des Abs 1 und 2 zählen:

1. und 2. ...

1. und 2. ...

3. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten;

3. Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes;

4. ...

4. ...

(3a) Die Anrechnung von jenen Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes (Abs 3 Z 3), die das Ausmaß von zwölf Monaten übersteigen, erfolgt auf schriftlichen Antrag des Beamten. Anträge sind unter Anfügung der für den Nachweis dieser Zeiten erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Abschrift bis spätestens zwölf Monate vor dem Lebensmonat, ab dessen Vollendung die Ruhestandsversetzung bewirkt werden kann, an die Dienstbehörde zu stellen.

(4) ...

(4) ...

Ärztliche Untersuchung

Ärztliche Untersuchung

§ 10a

§ 10a

(1) ...

(1) ...

(2) Der infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens vom Dienst abwesende Beamte hat sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen. Eine solche Anordnung ist spätestens drei Monate nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst und sodann in Abständen von längstens drei Monaten zu erteilen. Wenn es zur

(2) Der infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens vom Dienst abwesende Beamte hat sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen. Eine solche Anordnung ist spätestens drei Monate nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst zu erteilen.

Geltende Fassung

zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.

Verbrauch des Erholungsurlaubes**§ 14**

(1) ...

(1a) Der Beamte kann den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihm zustehenden Urlaubs einmal pro Kalenderjahr einseitig bestimmen. Dieser Zeitpunkt ist dem Leiter der Dienststelle spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben. Kann der Beamte den Urlaubstag auf Grund einer Verfügung gemäß § 14d nicht antreten, sind Dienstleistungen an diesem Tag besoldungsrechtlich wie Dienstleistungen an einem Sonn- oder Feiertag zu behandeln. In diesem Fall besteht für das laufende Kalenderjahr kein Recht auf die neuerliche einseitige Bestimmung eines Urlaubstages.

(2) und (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Wenn es in den Fällen des Abs 1 und Abs 2 zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.

Verbrauch des Erholungsurlaubes**§ 14**

(1) ...

(1a) Der Beamte kann den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihm zustehenden Urlaubs einmal pro Kalenderjahr einseitig bestimmen. Dieser Zeitpunkt ist dem Leiter der Dienststelle spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben. Kann der Beamte den Urlaubstag auf Grund einer Verfügung gemäß § 14d nicht antreten, sind Dienstleistungen an diesem Tag nach § 101 Abs 2 Z 2 und 4a dieses Gesetzes oder § 30 Abs 2 Z 2 und 5a LB-GG abzugelten. In diesem Fall besteht für das laufende Kalenderjahr kein Recht auf die neuerliche einseitige Bestimmung eines Urlaubstages.

(2) und (3) ...

Wiedereingliederungsteilzeit**§ 15j**

(1) Auf schriftlichen Antrag kann dem Beamten eine Wiedereingliederungsteilzeit für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu höchstens sechs Monaten gewährt werden, wenn

1. sich der Beamte mindestens sechs Wochen hindurch ununterbrochen im Krankenstand befunden hat (Anlassfall);
2. der Beamte bei Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit dienstfähig ist und die Wiedereingliederungsteilzeit aus arbeitsmedizinischer Sicht empfohlen wird;
3. ein von der Dienstbehörde unter Beiziehung eines Arbeitsmediziners erstellter Wiedereingliederungsplan vorliegt und
4. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit hat mindestens um ein Viertel und höchstens um die Hälfte des vor dem Anlassfall für den Beamten geltenden Zeitausmaßes (§ 12a Abs 1) zu erfolgen. Die neu festgelegte Wochendienstzeit darf zwölf Stunden nicht unterschreiten.

(2) Eine Wiedereingliederungsteilzeit darf nicht gewährt werden für die

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Dauer**

1. eines Beschäftigungsverbot nach den §§ 3 oder 5 MSchG;
2. einer Karenz nach dem MSchG oder nach dem VKG;
3. eines Präsenzdienstes gemäß § 19 des Wehrgesetzes 2001, eines Ausbildungsdienstes gemäß § 37 des Wehrgesetzes 2001 oder eines Zivildienstes gemäß § 6a des Zivildienstgesetzes.

(3) Die Wiedereingliederungsteilzeit muss spätestens einen Monat nach dem Ende des Anlassfalles (Abs 1 Z 1) angetreten werden. Wenn nach dem gemäß Abs 1 gewährten Zeitraum weiterhin die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit gegeben ist, kann einmalig eine Verlängerung für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu höchstens drei Monaten erfolgen. Nach dem Ende einer Wiedereingliederungsteilzeit kann eine neuerliche Teilbeschäftigung aus diesem Anlass frühestens nach Ablauf von 18 Monaten ab Dienstantritt gewährt werden.

(4) Während einer Wiedereingliederungsteilzeit darf der Beamte nicht zur Dienstleistung über die vereinbarte Wochendienstzeit hinaus (§ 12i Abs 3) herangezogen werden. Auch eine Änderung des aus Anlass der Wiedereingliederungsteilzeit festgelegten Dienstplanes (§ 12a) ist nicht zulässig. Die bezugsrechtlichen Folgen der Wiedereingliederungsteilzeit sind in den §§ 92a Abs 1a und 98 Abs 1a geregelt. Als Monatsbezug im Sinn der §§ 34 Abs 1, 48 Abs 2 und 120 gilt während einer Wiedereingliederungsteilzeit jener Monatsbezug, der dem Beamten im letzten Monat vor der Wiedereingliederungsteilzeit zugestanden ist.

(5) Dem Beamten kann auf schriftlichen Antrag eine vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit gewährt werden, wenn die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit nicht mehr gegeben ist. Der Zeitpunkt der Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit ist von der Dienstbehörde unter Bedachtnahme auf arbeitsmedizinische Gesichtspunkte und dienstliche Interessen festzulegen, wobei zwischen dem Einlangen des Antrages und dem Ende der Wiedereingliederungsteilzeit ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen muss.

Geltende Fassung**Kürzung und Entfall der Monatsbezüge****§ 92**

- (1) Die Monatsbezüge werden gekürzt:
1. ...
 2. bei teilbeschäftigten Beamten (§ 12i dieses Gesetzes, §§ 15h oder 15i MSchG oder §§ 8 oder 8a VKG);
 3. bis 5. ...
- (2) ...
- (3) Einem Beamten,
1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach §12i herabgesetzt worden ist oder
 2. ...
- ...
- (3a) und (3b) ...
- (4) bis (9)

Ansprüche bei Dienstverhinderung**§ 92a**

- (1) ...

Vorgeschlagene Fassung**Kürzung und Entfall der Monatsbezüge****§ 92**

- (1) Die Monatsbezüge werden gekürzt:
1. ...
 2. bei teilbeschäftigten Beamten (§§ 12i, 12j und 15h dieses Gesetzes, §§ 15h oder 15i MSchG oder §§ 8 bzw 8a VKG);
 3. bis 5. ...
- (2) ...
- (3) Einem Beamten,
1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach § 12i, § 12j oder § 15 herabgesetzt worden ist oder
 2. ...
- ...
- (3a) und (3b) ...
- (3c) Während einer Wiedereingliederungsteilzeit gemäß § 15j gebühren dem Beamten Monatsbezüge in der im § 92a Abs 1a geregelten Höhe. Die Bezugsänderung am Ende der Wiedereingliederungsteilzeit wird abweichend von § 89 mit dem Tag der Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit wirksam.

- (4) bis (9) ...

Ansprüche bei Dienstverhinderung**§ 92a**

- (1) ...

(1a) Zeiten einer Wiedereingliederungsteilzeit (§ 15j) gelten für die Berechnung der in Abs 1 genannten Dauer von 182 Kalendertagen als Dienstverhinderung und der Antritt des Dienstes im Rahmen der Wiedereingliederungsteilzeit gilt nicht als Wiederantritt des Dienstes im Sinn der Abs 2 und 3. Abweichend von Abs 1 gebühren dem Beamten nach einem Zeitraum von 182 Kalendertagen 85 % des im Abs 1 Z 1 und 2 geregelten Betrages.

Geltende Fassung

(2) bis (6) ...

**Nebengebühren bei Teilbeschäftigung
und Dienstfreistellung****§ 98**

(1) Für Zeiträume, in denen

- a) der Beamte nach § 12i teilbeschäftigt ist oder
- b) und c) ...

...

(2) ...

Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)**§ 101**

(1) ...

(2) Die Sonn- und Feiertagsvergütung besteht aus der Grundvergütung nach § 99 Abs 3 und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 % und ab der neunten Stunde 200 % der Grundvergütung.

(2a) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (6) ...

**Nebengebühren bei Teilbeschäftigung
und Dienstfreistellung****§ 98**

(1) Für Zeiträume, in denen

- a) der Beamte nach den §§ 12i, 12j oder 15h teilbeschäftigt ist oder
- b) und c) ...

...

(1a) Das Gebühren allfälliger pauschalierter Nebengebühren während einer Wiedereingliederungsteilzeit richtet sich nach § 92a Abs 1a.

(2) ...

Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)**§ 101**

(1) ...

(2) Die Sonn- und Feiertagsvergütung besteht:

1. bei Dienstleistungen an einem Sonn- und Feiertag aus der Grundvergütung nach § 99 Abs 3 und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 % und ab der neunten Stunde 200 % der Grundvergütung;
2. bei der Dienstleistung an einem Urlaubstag gemäß § 14 Abs 1a (persönlicher Feiertag) aus einem Zuschlag (Abs 4a).

(2a) bis (4) ...

(4a) Bei einer Dienstleistung an einem Urlaubstag gemäß § 14 Abs 1a gebührt

1. für jede Stunde der Dienstleistung ein Zuschlag von 100 % der Grundvergütung (§ 99 Abs 3),
2. für jede Stunde der Mehrdienstleistung zusätzlich die Grundvergütung (§ 99 Abs 3).

Diese Abgeltung gebührt abweichend von § 75 Abs 5 auch Beamten, die Verwendungszulagen nach § 75 Abs 1 Z 3 beziehen, und auch für Dienstleistungen

Geltende Fassung**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015
und Übergangsbestimmungen dazu****§ 136**

(1) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung

teilbeschäftigter Beamter (Abs 2a). Die Dienstleistung an einem solchen Urlaubstag gilt abweichend von Abs 3 auch bei Beamten im Schicht- und Wechseldienst nicht als Werktagsdienst; Abs 4 findet keine Anwendung.

(5) ...

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015
und Übergangsbestimmungen dazu****§ 136**

(1) bis (13) ...

(14) § 4a Abs 3 und 3a, § 10a Abs 2 und 3, § 14 Abs 1a, § 15j, § 92 Abs 1, 3 und 3c, § 92a Abs 1a, 98 Abs 1 und § 101 Abs 2 und 4a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. § 101 Abs 2 und 4a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2019 findet auch auf alle Beamten im Schicht- und Wechseldienst sowie auf teilbeschäftigte Beamte Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einem Urlaubstag gemäß § 14 Abs 1a (persönlicher Feiertag) Dienst geleistet haben.

(15) Für Versetzungen in den Ruhestand innerhalb von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten des § 4a Abs 3 und 3a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 gilt ein Antrag gemäß § 4a Abs 3a auch dann als fristgerecht gestellt, wenn der Beamte ihn gemeinsam mit der Erklärung zur Versetzung in den Ruhestand oder während des laufenden Verfahrens zur Versetzung in den Ruhestand stellt.

Artikel II**Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000****Dienstverhinderung****§ 21**

(1) Ist ein Vertragsbediensteter durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, hat er dies ohne Verzug seinem Vorgesetzten anzuzeigen und auf dessen Verlangen den Grund der Verhinderung zu bescheinigen.

Dienstverhinderung und ärztliche Untersuchung**§ 21**

(1) Ist ein Vertragsbediensteter durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, hat er dies ohne Verzug seinem Vorgesetzten anzuzeigen und auf dessen Verlangen den Grund der Verhinderung zu bescheinigen.

Geltende Fassung

(2) Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Vertragsbediensteter ist verpflichtet, sich auf Anordnung seines Vorgesetzten der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf seine Bezüge bzw sein Monatseinkommen, es sei denn, er macht glaubhaft, dass der Erfüllung dieser Verpflichtung unabwendbare Hindernisse entgegen gestanden sind.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Der infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens vom Dienst abwesende Vertragsbedienstete hat seinem Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Dienstverhinderung und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen, wenn er dem Dienst länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder der Vorgesetzte oder der Leiter der Dienststelle es verlangt. Der Vertragsbedienstete hat sich auf Anordnung des Dienstgebers einer amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen. Eine solche Anordnung ist spätestens drei Monate nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst zu erteilen.

(3) Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung des Vertragsbediensteten, hat sich dieser unabhängig vom Bestehen einer Dienstverhinderung auf Anordnung des Dienstgebers einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(4) Wenn es in den Fällen des Abs 2 und Abs 3 zur zuverlässigen Beurteilung des Gesundheitszustandes erforderlich ist, kann der Amtsarzt Fachärzte heranziehen.

(5) Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf seine Bezüge bzw sein Monatseinkommen, es sei denn, er macht glaubhaft, dass der Erfüllung dieser Verpflichtung unabwendbare Hindernisse entgegengestanden sind.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Wiedereingliederungsteilzeit
§ 22b**

(1) Eine Wiedereingliederungsteilzeit für die Dauer von einem Monat bis zu höchstens sechs Monaten kann der Vertragsbedienstete mit dem Dienstgeber vereinbaren, wenn

1. sich der Vertragsbedienstete mindestens sechs Wochen hindurch ununterbrochen im Krankenstand befunden hat (Anlassfall);
2. das Dienstverhältnis vor Beginn des Krankenstandes ununterbrochen drei Monate gedauert hat;
3. der Vertragsbedienstete bei Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit dienstfähig ist und die Wiedereingliederungsteilzeit aus arbeitsmedizinischer Sicht empfohlen wird;
4. ein vom Dienstgeber unter Beiziehung eines Arbeitsmediziners erstellter Wiedereingliederungsplan vorliegt;
5. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Wiedereingliederungsteilzeit darf nicht vereinbart werden für die Dauer

1. eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 oder 5 MSchG;
2. einer Karenz nach dem MSchG oder nach dem VKG;
3. eines Präsenzdienstes gemäß § 19 des Wehrgesetzes 2001, eines Ausbildungsdienstes gemäß § 37 des Wehrgesetzes 2001 oder eines Zivildienstes gemäß § 6a des Zivildienstgesetzes;
4. einer Altersteilzeit gemäß § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

(3) Die Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte beinhalten; die vereinbarte Wochendienstzeit darf zwölf Stunden nicht unterschreiten. Das dem Vertragsbediensteten gebührende Monatsentgelt bzw. Monatseinkommen muss über jenem Betrag liegen, bis zu dem Arbeitnehmer nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen als geringfügig beschäftigt gelten. Nach dem Ende einer Wiedereingliederungsteilzeit kann eine neuerliche

Geltende Fassung**Verbrauch des Erholungsurlaubes****§ 27**

(1) ...

(1a) Der Vertragsbedienstete kann den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihm zustehenden Urlaubs einmal pro Kalenderjahr einseitig bestimmen. Dieser Zeitpunkt ist dem Leiter der Dienststelle spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben. Kann der Vertragsbedienstete den Urlaubstag auf Grund einer Verfügung gemäß § 31 nicht antreten, sind Dienstleistungen

Vorgeschlagene Fassung

Vereinbarung gemäß Abs 1 frühestens nach Ablauf von 18 Monaten erfolgen.

(4) Die Entlohnung während der Wiedereingliederungsteilzeit richtet sich nach der vereinbarten Arbeitszeit (§ 55 L-VBG und § 20 Abs 3 LB-GG). Während einer Wiedereingliederungsteilzeit darf der Dienstgeber weder eine Arbeitsleistung über die vereinbarte Wochendienstzeit noch eine Änderung der vereinbarten Lage der Dienstzeit anordnen.

(5) Die Wiedereingliederungsteilzeit kann frühestens mit dem auf die Zustimmung der Mitteilung über die Bewilligung des Wiedereingliederungsgeldes nach § 84 Abs 1 B-KUVG iVm § 143d ASVG folgenden Tag beginnen und muss spätestens einen Monat nach dem Ende des Anlassfalles (Abs 1 Z 1) angetreten werden. Wenn nach dem gemäß Abs 1 vereinbarten Zeitraum weiterhin die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit gegeben ist, kann einmalig eine Verlängerung für die Dauer von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten vereinbart werden. Der Vertragsbedienstete kann eine vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen Wochendienstzeit schriftlich verlangen, wenn die arbeitsmedizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit nicht mehr gegeben ist. Die Rückkehr darf frühestens drei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beendigungswunsches der Wiedereingliederungsteilzeit an den Dienstgeber erfolgen. Entfällt der Anspruch auf Zahlung des Wiedereingliederungsgeldes, endet die Wiedereingliederungsteilzeit mit dem der Entziehung des Wiedereingliederungsgeldes folgenden Tag.

(6) Wird das Dienstverhältnis während der Wiedereingliederungsteilzeit durch vorzeitigen Austritt auf Grund eines Verschuldens des Dienstgebers beendet, ist bei der Berechnung des Ersatzanspruchs im Sinn des § 50 Abs 3 das vor der Wiedereingliederungsteilzeit gebührende Entgelt bzw Einkommen zugrunde zu legen.

Verbrauch des Erholungsurlaubes**§ 27**

(1) ...

(1a) Der Vertragsbedienstete kann den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihm zustehenden Urlaubs einmal pro Kalenderjahr einseitig bestimmen. Dieser Zeitpunkt ist dem Leiter der Dienststelle spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben. Kann der Vertragsbedienstete den Urlaubstag auf Grund einer Verfügung gemäß § 31 nicht antreten, sind Dienstleistungen

Geltende Fassung

an diesem Tag besoldungsrechtlich wie Dienstleistungen an einem Sonn- oder Feiertag zu behandeln. In diesem Fall besteht für das laufende Kalenderjahr kein Recht auf die neuerliche einseitige Bestimmung eines Urlaubstages.

(2) und (3) ...

Abfertigung**§ 70**

(1) bis (10) ...

(10a) Bei karenzierten Vertragsbediensteten ist der bzw das letzte vor Beginn des Karenzurlaubs oder der Karenz gebührende Monatsbezug bzw Monatseinkommen für die Berechnung der Abfertigung maßgeblich.

(11) und (12) ...

Inkrafttreten ab der Novelle LGBl Nr 115/2015 und Übergangsbestimmungen dazu

§ 87

(1) bis (11) ...

Vorgeschlagene Fassung

an diesem Tag nach § 101 Abs 2 Z 2 und Abs 4a L-BG bzw § 30 Abs 2 Z 2 und Abs 5a LB-GG abzugelten. In diesem Fall besteht für das laufende Kalenderjahr kein Recht auf die neuerliche einseitige Bestimmung eines Urlaubstages.

(2) und (3) ...

Abfertigung**§ 70**

(1) bis (10) ...

(10a) Bei Vertragsbediensteten in Karenz, im Karenzurlaub oder in Wiedereingliederungsteilzeit ist der letzte vor Beginn der Maßnahme gebührende Monatsentgelt bzw das letzte solche Monatseinkommen für die Berechnung der Abfertigung maßgeblich.

(11) und (12) ...

Inkrafttreten ab der Novelle LGBl Nr 115/2015 und Übergangsbestimmungen dazu

§ 87

(1) bis (11) ...

(12) Die §§ 21, 22b, 27 Abs 1a und 70 Abs 10a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Artikel III**Landesbediensteten-Gehaltsgesetz****Kürzung und Entfall des Monatseinkommens****§ 20**

(1) und (2) ...

(3) Das Monatseinkommen von Bediensteten,

1. deren regelmäßige Wochendienstzeit nach § 12i L-BG oder § 22 L-
VBG herabgesetzt worden ist oder
2. ...

Kürzung und Entfall des Monatseinkommens**§ 20**

(1) und (2) ...

(3) Das Monatseinkommen von Bediensteten,

1. deren regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 12i, 12j und 15h L-
BG oder den §§ 22 bis 22b oder 41b L-VBG herabgesetzt worden ist
oder

Geltende Fassung

...

(4) bis (10) ...

Ansprüche der Beamtin oder des Beamten bei Dienstverhinderung**§ 22**

(1) ...

(2) bis (6) ...

Nebengebühren bei Teilbeschäftigung und Dienstfreistellung**§ 28**

(1) Für Zeiträume, in denen Bedienstete

1. nach § 12i L-BG (§ 22 L-VBG) teilbeschäftigt sind;

2. bis 4. ...

...

(2) ...

Abgeltung der Wochenend- und Feiertagstätigkeit**§ 30**

(1) ...

Vorgeschlagene Fassung

2. ...

...

(3a) Während einer Wiedereingliederungsteilzeit gemäß § 15j L-BG gebühren Beamtinnen und Beamten Monatsbezüge in der im § 22 Abs 1a geregelten Höhe.

(4) bis (10) ...

Ansprüche der Beamtin oder des Beamten bei Dienstverhinderung**§ 22**

(1) ...

(1a) Zeiten einer Wiedereingliederungsteilzeit (§ 15j L-BG) gelten für die Berechnung der in Abs 1 genannten Dauer von 182 Kalendertagen als Dienstverhinderung und der Antritt des Dienstes im Rahmen der Wiedereingliederungsteilzeit gilt nicht als Wiederantritt des Dienstes im Sinn der Abs 2 und 3. Abweichend von Abs 1 gebühren Beamtinnen und Beamten nach einem Zeitraum von 182 Kalendertagen 85 % des im Abs 1 Z 1 und 2 geregelten Betrages.

(2) bis (6) ...

Nebengebühren bei Teilbeschäftigung und Dienstfreistellung**§ 28**

(1) Für Zeiträume, in denen Bedienstete

1. nach den §§ 12i oder 12j L-BG bzw den §§ 22 bis 22b L-VBG teilbeschäftigt sind;

2. bis 4. ...

...

(1a) Bei Beamtinnen und Beamten richtet sich das Gebühren pauschalierter Nebengebühren während einer Wiedereingliederungsteilzeit nach § 22 Abs 1a.

(2) ...

Abgeltung der Wochenend- und Feiertagstätigkeit**§ 30**

(1) ...

Geltende Fassung

(2) Die Sonn- und Feiertagsabgeltung besteht aus der Grundvergütung nach § 29 Abs 3 und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 % und ab der neunten Stunde 200 % der Grundvergütung.

(3) bis (5) ...

(6) ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**§ 48**

(1) bis (3) ...

(3) § 38 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 1/2019 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Sonn- und Feiertagsvergütung besteht:

1. bei Dienstleistungen an einem Sonn- oder Feiertag aus der Grundvergütung nach § 29 Abs 3 und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 % und ab der neunten Stunde 200 % der Grundvergütung;
2. bei der Dienstleistung an einem Urlaubstag gemäß § 27 Abs 1a L-VBG oder § 14 Abs 1a L-BG (persönlicher Feiertag) aus einem Zuschlag (Abs 5a).

(3) bis (5) ...

(5a) Bei einer Dienstleistung an einem Urlaubstag gemäß § 27 Abs 1a L-VBG oder § 14 Abs 1a L-BG gebührt

1. für jede Stunde der Dienstleistung ein Zuschlag von 100 % der Grundvergütung (§ 29 Abs 3),
2. für jede Stunde der Mehrdienstleistung zusätzlich die Grundvergütung (§ 29 Abs 3).

Die Dienstleistung an einem solchen Urlaubstag gilt abweichend von Abs 3 auch bei Bediensteten im Schicht- und Wechseldienst nicht als Werktagsdienst. Abs 4 findet keine Anwendung.

(6) ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**§ 48**

(1) und (3) ...

(4) § 38 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 1/2019 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(5) Die §§ 20 Abs 3 und 3a, 22 Abs 1a, 28 Abs 1 und 30 Abs 2 und 5a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. § 30 Abs 2 und 5a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2019 findet auch auf alle Bediensteten im Schicht- und Wechseldienst sowie auf teilbeschäftigte Bedienstete Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einem Urlaubstag gemäß § 27 Abs 1a L-VBG oder § 14 Abs 1a L-BG (persönlicher Feiertag) Dienst geleistet haben.